Inhaltsauszug

aus der

Inauguraldissertation

Geldentwertung und Rechtsfindung

Der hohen juristischen Fakultät
der Universität Marburg a. d. Lahn
vorgelegt von

Hans Löning

Referendar am Amtsgericht in Bremen

Referent: Prof. Dr. E. Jung.

I. Nach einer kurzen Abgrenzung des Themas insbesondere gegenüber den Fragen, die sich an die Einwirkung der Geldentwertung auf dem gesamten Gebiet des öffentlichen Rechts knüpfen, und nach einem Hinweis auf die Schwierigkeiten der rein zivilrechtlichen Seite des Problems wird in dem einleitenden § 1 die Frage der „Geldentwertung und Gesetzgebung" behandelt. Zu nennen sind in erster Linie die Vorschläge Zeilers auf rückwirkende Einführung der sog. „Einkommensmark"; v. Dungerns auf zukünftige Verwertung der „Inlandsgoldmark"; Mügels auf ausschließliche Rechnung in „Valutagoldmark"; endlich Geilers auf fakultative Verwendung der sog. „Neumark". Eine solche gesetzgeberische Maßnahme könnte aber erst, wie auch die Geschichte beweist, nach einer Stabilisierung des Markkurses Erfolg haben. Auch der vom Richterverein beim Reichsgericht ausgearbeitete Gesetzentwurf „betreffend die Ausgleichung der Folgen wirtschaftlicher Änderungen, im besonderen der Änderungen des Geldwerts" ist wohl kaum das letzte Wort. Im allgemeinen ist man mit Recht nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts gegen den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung sehr skeptisch. Nicht neue Gesetze, sondern nur eine gesunde Rechtsfindung auf Grund der bestehenden Gesetze können die einschlägigen Fragen zufriedenstellend lösen.

II. In § 2 ist geprüft, ob eine einheitliche und für alle in Frage kommenden Rechtsverhältnisse gleichmäßige Lösung nicht vielleicht auf Grund der bestehenden Währungsbestimmungen gefunden werden kann. Zu Beginn ein Hinweis auf den Kampf zwischen der Währungsgesetzgebung und dem bürgerlichen Gesetzbuch, zwischen dem Gesetzgeber und dem Richter, zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht. Es ist nun einmal ein Zwiespalt, einerseits an dem Satze Mark = Mark festzuhalten, und dennoch die Geldentwertung zu berücksichtigen! Wenn wir einen Nennwertszwangskurs haben, können sämtliche Schulden trotz § 242 BGB. mit dem Nominalbetrag getilgt werden, obgleich sich aus dem BGB. ergibt, daß überall die Summenschulden aufgewertet werden müssen. Denn das öffentliche Recht ist stärker als das Privatrecht. Aber entgegen der herrschenden Meinung ist zu betonen, daß unsere Währungsgesetze versagen, und daß wir keinen Nennwertszwangskurs mehr haben. Nach einer Darstellung unserer Währungsbestimmungen wird dann versucht, den Nachweis dafür zu erbringen, daß die Voraussetzungen, die gegeben waren, als die Augustgesetze des Jahres 1914 den Papiernoten Nennwertszwangskurs beilegten, schon seit geraumer Zeit nicht mehr bestehen. Da auch ein neues Gesetz nicht ergangen, und eine reine Goldwährung nicht wiederhergestellt ist, auch ein Gewohnheitsrecht sich nicht gebildet hat, kann nur von einer Lücke im Gesetz gesprochen werden.

Ebenso führt eine Betrachtung unseres Geldwesens, vor allem der Theorie des stoffwertlosen Geldes, des sog. Nominalismus, zu dem Ergebnis, daß das BGB. die allein maßgebliche Grundlage für die Entscheidung aller privatrechtlichen Geldentwertungsstreitigkeiten ist.

III. In § 3 wird die „Sachlage auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches" erörtert. Zuerst werden die Rechtsgründe behandelt, auf die sich Theorie und Praxis bisher gestützt haben. Die anfangs herangezogene juristische oder wirtschaftliche Unmöglichkeit ist ein falscher und jetzt wohl überwundener Begriff. Auch die ergänzende Auslegung kann nicht zum Ziele führen. Ebenso dürfte sich Oertmann's Geschäftsgrundlage, besonders nach einer Vergleichung mit der Voraussetzungslehre, als unbrauchbar erweisen. Es ist falsch, hier nur von einem Wechsel im Ausdruck zu reden (so Henle). Will doch Windscheidt nur diejenigen wesentlichen Umstände berücksichtigen, die die Parteien aus irgendwelchen Gründen vorzubringen unterließen, die sie aber vorzubringen tatsächlich in der Lage waren, während Oertmann das, woran die Parteien niemals hätten denken können, das völlig Unberechenbare zu einem Auflösungsgrunde machen will. Wenn man bei W. noch von Vertragsauslegung sprechen kann, so geht Oertm. über das Maß dessen hinaus, was unter Auslegung höchstens verstanden werden darf. Weiter wird ausgeführt, daß es auf Nichtzumutbarkeit und Ruin, auf Vorhersehbarkeit und Voraussicht, auf die das RG. abzustellen pflegt, nicht ankommen kann. Auch auf das Prinzip von Treu und Glauben können die Entscheidungen, die die Geldentwertung berücksichtigen, nicht allein zurückgeführt werden.

Richtig ist die modifizierte synallagmatische Theorie. Allerdings kann RG. 103, S. 177 ff. nicht beigepflichtet werden, wenn es dort heißt, es sei das Wesen des synallagmatischen Vertrages, daß die Parteien, die einen solchen schließen, einen „redlichen Umsatzvertrag" einzugehen beabsichtigen, bei dem Leistung und Gegenleistung einander durchaus gleichwertig sein sollen. Nur in § 607 BGB. hat die Aequivalenzidee in reinster Form gesetzlichen Ausdruck gefunden. Indessen besteht sehr wohl bei allen andern Verträgen z. Z. des Vertragsschlusses zwischen Leistung und Gegenleistung ein bestimmtes Wertverhältnis, eine anfängliche Proportionalität. Diese ursprüngliche Proportionalität gehört zum immanenten Vertragsinhalt. Sie ist eine in jedem Vertrage verankerte, konstante Größe. Daher hat der Richter die Pflicht, das anfängliche Wertverhältnis der beiden Leistungen zu erforschen und wieder herzustellen, wenn die Parteien am Vertrage festhalten wollen. Jeder der Vertragsparteien ist ein Rücktrittsrecht zu gewähren, wenn die Proportionalität in atypischer Weise zerstört wird.

In einem weiteren Abschnitt wird die Vertragstreue als Grund gegen die Berücksichtigung der Geldentwertung behandelt. Es wird auf den Unterschied zwischen der äußeren, formalen und der

inneren, wirklichen Vertragstreue hingewiesen. Vertragstreu ist nur der Schuldner, der sinngemäß aufwertet; vertragsuntreu sind alle diejenigen, die sich an einmal ausgesprochene Zahlen anklammern und ihre Gläubiger mit einem Nichts abspeisen wollen.

Eingehender Erörterung bedurfte die Spezialfrage des Rechtsschutzes der Hypothekengläubiger. Die bis zum 15. Septbr. 1923 ergangenen Entscheidungen sind herangezogen worden. Die Hypothekenschuldner sind verpflichtet – die einzelnen Rechtsgründe der Aufwertung werden einzeln besprochen –, ihre Summenschulden aufzuwerten. Fraglich ist nur das Wie, also die Maßstäbe der Aufwertung, deren Behandlung und Besprechung sich zwangsläufig ergibt. Die Regel ist völlige Aufwertung dem Kurswert entsprechend. Ausnahme ist geringere Aufwertung, wenn sich die gesamten Lebensverhältnisse des Schuldners wesentlich verschlechtert haben. Den Beweis dafür trägt nach richtiger Beweislastlehre der Schuldner selbst.

IV. Sehr häufig kommt das Geld im Gesetz nur in seiner Funktion als Wertmesser in Betracht und nicht in seiner Funktion als Zahlungsmittel. Selbst im Falle des Bestehens eines Nennwertszwangskurses, der nur für die Zahlungsmittelfunktion des Geldes gilt, ist in diesen Fällen so zu entscheiden, daß die Geldwertveränderung berücksichtigt wird. Wichtig sind hier alle Vorschriften des Gesetzes, die eine Wertberechnung oder Wertvergleichung befehlen. Das Geld ist gültige gesetzliche Wertrechnungseinheit. In einer und derselben Rechnung kann nur die gleiche Wertrechnungseinheit benutzt werden, also z. B. nicht die Augustmark = 1923 und die Dezembermark = 1923, sondern entweder die eine oder die andere der beiden von einander so verschiedenen Markeinheiten.

Die vorgeschlagene Lösung führt u. a. zu billigen Entscheidungen bei der umstrittenen Inventarfrage; im Rechte der Kollation (vergl. § 2055 Abs. 2 BGB.); im Pflichtteilsrecht (vergl. § 2311 BGB.); bei der gesetzlichen Schuld, die § 1377 Abs. 3 Satz 2 BGB. begründet; bei der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft (vergl. § 1478 BGB.); bei Unterhaltsansprüchen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, den sog. Geldzweckschulden; beim Übergabevertrage; im Schadensersatzrecht; beim Ausgleich zu Unrecht erfolgter Vermögensverschiebung; im Handelsrecht bei Aufhebung einer Gesellschaft; endlich im Bilanzwesen.

Die Wertmesserfunktion des Geldes ist auch noch in einigen anderen, bisher nicht richtig erkannten Fällen im Gesetz anstatt der Zahlungsmittelfunktion enthalten, so daß sich eine Berücksichtigung der Geldentwertung schon aus dieser Eigenschaft des Geldes, die dem Gesetze entnommen werden kann, von selbst ergibt.

A. Guthe, Buchdruckerei, Bremen.